

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten- Stand erhoben. §. 2. Aber nicht in den Fürstenrath eingeföhret. §. 3. Er vermählet sich mit der Württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein. §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Haupt- Beschwerden. §. 6. Die General- Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszuschreiben. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfer seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina, sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trifft den Final- Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Haagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final- Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Einhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations- Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft. §. 16. Der Stadt Emden. §. 17. Der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Nahmen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszusahlen. §. 19. Die General- Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleiches. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Huldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Huldigung ein.

## §. I.

1661 Kaiser Ferdinand III. hatte die Enno Ludwig ertheilte Fürsten- Würde nur blos auf den ältesten seiner männlichen Descendenz eingeschränket. Daher mußte Georg Christian sich bisher mit dem gräflichen Titel begnügen. Er stand ist im Begriff, sich mit einer Prinzessin aus dem angesehenen Herzoglichen Württembergischen Hause zu vermählen. Um deswillen hielt er es anständig für sich, seine Nachkommenschaft und das ganze ostfriesische Haus den

den Reichsfürstenstand nachzusuchen. Kaiser Leo-1662  
 pold gewährte ihm seine Bitte, und ertheilte ihm  
 unter dem 17. April 1662 den Fürstenbrief. Dar-  
 nach wurde Graf Georg Christian, seine ihige und  
 künftige Leibeserben, beiderlei Geschlechts, und de-  
 ren Leibeserben in beständiger absteigender Linie, und  
 nach deren Absterben die nächstfolgenden regierenden  
 Grafen aus der zweiten Linie seines Vaters Grafen  
 Ulrichs, und deren Nachkommen in den Reichsfür-  
 stenstand erhoben. In dem Diplom heißt es wei-  
 ter: „Meinen, sehen und wollen hierauf, daß Graf  
 „Georg Christian zu Ostfriesland, seine eheliche  
 „Leibeserben und derselben Erbes Erben, Mannes  
 „und Frauens-Personen, und nach derselben Ab-  
 „sterben der nächstfolgende succedirende Graf zu Ost-  
 „friesland seines weiland Vaters Ulrichen Linie,  
 „samt desselben Descendenten in ewige Zeit unsere  
 „und des heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen,  
 „sich also von und neben ihnen allen wohl und rühm-  
 „lich hergebrachten Titeln nennen und schreiben, von  
 „Uns und unsern Nachkommen im Reich und aller-  
 „männiglich geachtet, erkennet, geehret, genennet  
 „und geschrieben werden, auch alle und iede Gnade,  
 „Ehre, Würde, Vortheil, Präeminenz, Regalien,  
 „Session, Fürstenstand, Recht, Gerechtigkeit in  
 „Versammlung und Ritterspielen mit Beneficien  
 „auf hohe und niedere Stift geist- und weltlichen  
 „Lehen und Aemtern zu empfangen und zu tragen,  
 „und sonst alle andere Sachen haben, deren theil-  
 „haftig und empfänglich seyn, sich auch dessen allen,  
 „sonderlich aber des fürstlichen Titels, Kron, Schild  
 „und Wappens allenthalben, mit allen Ehren, Re-  
 „galien und Zubehörungen, Präeminenzen, Sessi-  
 „onen, Stimmen in den Reichsversammlungen, und  
 „andern Zusammenkünften an allen Orten, nach ih-  
 „ren

1662, ren Ehren, Nothdurften und Wohlgefallen freuen  
 „und gebrauchen sollen und mögen. Jedoch mit  
 „dem Vorbehalt, daß solche succedirende Linie nicht  
 „befugt seyn solle, sich der fürstlichen Dignität und  
 „Titels zu bedienen, sie haben dann zuvor bei Un-  
 „serer Reichshofraths = Canzellei Gebühr halber  
 „Richtigkeit gemacht. (a)

S. 2.

Wegen des ausgebrochenen Türken = Krieges sa-  
 he sich der Kaiser Leopold genöthiget, die bisherige  
 Reichsdeputation in Frankfurth aufzuheben, und da-  
 gegen einen vollständigen Reichstag nach Regens-  
 burg auszuschreiben, woraus, wie bekannt, die im-  
 merwährende Regensburgische Reichsversammlung  
 erwachsen ist. Fürst Georg Christian glaubte nun  
 dem Ziel seiner Wünsche nahe zu seyn, um auf die-  
 sem Reichstage Sitz und Stimme auf der Fürsten-  
 bank zu erhalten. Er suchte ein Kaiserliches De-  
 cret zu seiner Administration an das Churmaynzi-  
 sche Reichsdirectorium nach. Wiewohl nun dieses  
 sein Gesuch von dem Herzog Eberhard von Würtem-  
 berg, sehr unterstützt wurde, so erfolgte doch erst  
 unter dem 3. November 1664 dieses Decret. Hier-  
 in machte der Kaiser dem Churmaynzischen Reichs-  
 directorio bekannt, daß der Fürst wiederholentlich  
 gebeten habe, um auf diesem Reichstage in den  
 Fürstenrath eingeführet, und ihm Sitz und Stimme  
 eingeräumet werde. Der Kaiser eröffnete dabei wei-  
 ter, daß er gerne sähe, daß dem Fürsten damit ge-  
 holfen würde, und ersuchte den Churfürsten nicht  
 nur für sich darin zu gehelen, sondern auch die an-  
 dern Churfürsten und Fürsten zu bewegen, daß Fürst  
 Georg

(a) Das Diplom ist in dem Regier = Archive.

Georg Christian förderfamst in den Fürstenrath ein-1662  
geführt, und ihm sein Sitz und Stimme eingeräumt  
werde. Zu gleicher Zeit empfahl sich der  
Fürst schriftlich den Churfürsten und den Reichsfür-  
sten. Nun schien in dem folgenden Jahre 1665  
seine Einführung in den Reichsfürstenrath nahe zu  
seyn; allein der Tod täuschte seine Hofnung. (b)

## §. 3.

Fürst Georg Christian hatte, wie er in Tübingen  
studirte, dann und wann den württembergischen  
Hof besucht. Hier hatte er die Prinzessin Christine  
Charlotte, eine Tochter Eberhard III. regierenden  
Herzogs von Württemberg und Teck, kennen gelernt.  
Ihre feine Gesichtsbildung, ihr schlanker  
Wuchs, ihr gefälliges Wesen, hatte ihn so einge-  
nommen, daß er in dem vorigen Sommer selbst  
nach Württemberg reiste, und sich persönlich um  
ihre Hand bewarb. Nach seiner Zurückkunft ließ er  
durch eine feierliche Gesandtschaft, um sie anhalten.  
Er erhielt ihre Einwilligung und die väterliche  
Zustimmung. Hierauf trat er in dem Frühling die-  
ses Jahres wieder eine Reise nach Stutgardt an.  
Der regierende Herzog Eberhard machte in einem  
Schreiben der Ritterschaft, den Städten und dem  
dritten Stande die bevorstehende Vermählung be-  
kannt, und ersuchte sie inständig, diesem Vermäh-  
lungsfeste mit beizuwohnen, oder doch wenigstens  
einige Deputirte nach Stutgardt abzuschicken. Die  
Stände konnten wegen der so weiten Entfernung von  
dieser Einladung keinen Gebrauch machen. Sie  
dankten für die ihnen erzeigte Ehre, und statteten  
zu

(b) Regier. Acten.

Östfr. Gesch. 5 B.

2

## 242 Ein und zwanzigstes Buch.

1662 zu der Vermählung ihren warmen Glückwunsch ab. Am 8. May wurde die Vermählung in Stutgarde vollzogen. Hier verweilte der Fürst noch vier Wochen, und kehrte dann nach Ostfriesland zurück. Am 31. Jul. traf er mit seiner Gemahlin in Aurich ein. Hier wurde er von den Ständen feierlich empfangen. Eine ständische Deputation stattete den Glückwunsch ab, und brachte zur Bezeigung ihres guten Willens den Neuvermählten tausend Ducaten in einem Pokale dar. In den errichteten Ehepacten hatte der Fürst seiner Gemahlin das Haus und Amt Pewsum zum Witthum mit 6000 Rthlr. jährlichen Einkünften, und 300 Thlr. Revenüen für die Morgengabe verschrieben. Am 16. September versammelten sich die Eingefessenen Pewsumer Amtes, aus den Dörfern Pewsum, Woquard, loquard und Campen, auf dem Pewsumer Burgplatz, und leisteten als Leibgeding - Unterthanen, auf den Fall, wenn die Fürstin ihren Gemahl überleben sollte, den Huldigungseid. Diese Huldigung nahm der dazu besonders abgeordnete Würtembergische geheime Rath Wolfgang Förster ein. (c)

### S. 4.

Ueber die Streitigkeiten der Stände mit dem Fürsten sollten, nach der letzten staatlichen Resolution, schon am 15. November vorigen Jahres neue Tractaten in dem Haag eröffnet werden. Der Canzler sah es nun ungern, daß diese Streitigkeiten in dem Haag untersucht, und dann beglichen oder geschlichtet werden sollten. Unter verschiedenen Entschuldigungen wurde von fürstlicher oder damals noch gräflicher Seite, die Absendung einer Deputation erst verzögert.

(c) Regler. und Landschafsl. Akten.

verzögert, und dann gar abgelehnet. Der Vorwand war, daß der Graf einen neuen allgemeinen Landtag auf den 28. Januar ausgeschrieben hätte. Auf diesem Landtage sollte kein ständischer Deputirter ausgeschlossen werden, und so wollte der Graf erst versuchen, die Stände unter sich zu vereinigen, und dadurch den Weg zur allgemeinen Sühne bahnen. Was sollte aber wohl bei einem solchen Landtage herauskommen? Sicher würde derselbe schon bei Visitation der Vollmachten gescheitert seyn. Der Hanischen Partey waren schon bei dem vorigen Nord-der Landtage viele ungültige Vollmachten, die sie gesammelt hatte, um das Gleichgewicht unter den Ständen zu halten, von der staatlichen Commission ausgeworfen, und mit diesen ausgemusterten Deputirten hielten der Canzler und Junker Hane und seine Anhänger noch immer zusammen. Würden nicht diese Deputirten wieder erschienen seyn? Und wer sollte denn über ihre Qualifikation urtheilen? Auch über diese vormahlige Visitation der Vollmachten brachten nun Junker Hane und Freitag von Gödens neue Klagen in dem Haag an, und baten die Generalstaaten, zu verfügen, daß sie mit zu der Deputation nach dem Haag gelassen, und der Landrentmeister ihnen dazu die Reisetkosten und Diäten entrichten möchte. Die Generalstaaten ließen es aber bei ihrer letztern Resolution bewenden, ersuchten den Grafen die Absendung seiner Deputirten zu beschleunigen, und verwarfen das Gesuch des Junker Hane und des Baron von Freitag. Sie überließen denen Ständen, die sie einmal für die wahren Stände anerkannt hatten, und deren Repräsentanten in Emden, die Ernennung der Deputirten, zu welchen sie Zutrauen hatten. Diese hatten sich auch schon seit dem Februar in dem Haag eingefun-

1662den, und sehnlich auf die Ankunft der gräflichen Abgeordneten gewartet. Endlich stellten sich auch letztere in der Mitte des März ein. Diese brachten wieder das System des Canzlers Höpfer in Anregung. Sie bestanden darauf, daß die Administratoren und ihre Anhänger zuerst dem Grafen für alle bisherige unverantwortliche Proceduren hinlängliche Satisfaction geben sollten, und alsdann die getrennten Stände wieder vereinigt werden mußten. Diese allgemeinen, alsdann wieder vereinigten Stände, mußten die Gravamina aufmachen, und hierüber könnten denn die Behandlungen getroffen werden. Die General-Staaten fanden nun am 15. März für gut, eine Committee niederzusetzen, alle diese Streitigkeiten zu untersuchen, zu vergleichen oder längstens binnen sechs Wochen zu entscheiden. (d)

## §. 5.

Nach verschiedenen Conferenzen traten sich die fürstlichen und ständischen Abgeordneten so nahe, daß sie am 27. April allerseits ihre Vollmachten für gültig, und ihre Qualificationen für richtig annahmen. Sie machten sich anheischig, die bereits überreichten, und andere etwa noch zu überliefernde Beschwerden zu justificiren, und sich wechselseitig darauf einzulassen. Dann unterwarfen sie sich der commissarischen und staatlichen Entscheidung, und verpflichteten sich, Namens des Fürsten und der Stände, allen staatlichen Verfügungen und Decisionen in diesen vorschwebenden Streitigkeiten genau nachzukommen. Dies war der rechte Schritt zu Hebung aller Zwistigkeiten, ein Schritt, den der Canzler immer zurückgehalten hatte. Am 29. Jun. kam man schon

(d) Aitzema B. 42. p. 507 • 510.

schon so weit, daß der Vergleich über die vor und 1662 nach vorgenommenen Punkte unterschrieben und besiegelt wurde. Dank sey es diesen wackern Männern, die durch ihre rastlose Bemühungen mit Hinsetzung aller Nebenabsichten, das wahre Wohl dieser Provinz beherzigten, und den Anfang zur wiederhergestellten Ruhe machten. Wir können nicht umhin, ihre Namen zu nennen. Die aus den sieben Provinzen angeordneten Commissarien waren, Rudolf von Emmern, Pensionarius Johann de Witt, Bonifacius von Brybergen, Johann von Rede, Epeus von Glinstra, Royer und Emmius. Diese hatten zum Theil auch dem Norder Landtage mit beigewohnt. Die fürstlichen Abgeordneten waren die Räte Bucho Wiarda und Johann Wittkopf und der fürstliche Resident Jacob de Groot. Die ständischen Deputirten waren der Hofrichter Carl Friedrich von In- und Kniphausen, der Administrator Wermelskirchen, der Emden Bürgermeister Gerhardi, der ständische Secretair Westendorf, Tacko Hazen, Deputirter des dritten Standes, der Emden Secretair Andree, und der ständische Agent Lieme von Aitzema. (e)

## §. 6.

Es war in dem Haag ein ungeheures Heer von Beschwerden angebracht. Sie waren in verschiedene Classen gebracht, und machten fünf Haupt-Capitel aus. Diese betrafen die Justiz, das Administrations-Collegium, das Recht der Landtage, allgemeine Beschwerden, und dann einige nachgefügte Beschwerden. Dann hatte die Ritterschaft, Emden,

N. 3

(e) Aitzema 510 - 511. und abgedruckter Hagischer Vergleich.

## 246 Ein und zwanzigstes Buch.

1662 Emden, Norden, Aurich und der dritte Stand wieder ihre speciale Beschwerden. Auch führte der Fürst besondere Beschwerden wider die Stadt Emden. Auf diese Art brachte man zusammen 284 Gravamina dar. Es war nicht möglich, in einer so kurzen Zeit alle diese Gravamina genau zu untersuchen. Daher waren nur einige beglichen und entschieden. Dann war man mit einander übereingekommen, die nicht beglichenen und unentschiedenen Artikel, bei einer localen Untersuchung und Behandlung zu verebenen und zu schlichten. Emden hielt man für den gelegensten Ort. Denn hier war das landschaftliche Archiv, welches dunkle und zweifelhafte Knoten so öfters lösen mußte. Auch wurde es zuträglich erachtet, die fernere Behandlung über die ausgesetzten Beschwerden nicht blos der Deputation zu überlassen, sondern solche auf einem öffentlichen Landtage vorzunehmen. Zu dem Ende sollte der Fürst von den General- Staaten ersuchet werden, einen Landtag nach Emden auszuschreiben. Hier trat nun die Besorgniß ein, daß die alte Zänkeren über rechtmäßige und unrechtmäßige, gehorsame und patriotische Stände, und über gültige und ungültige Vollmachten wieder erwachen würden. Diese Besorgniß zu heben, verglich man sich von beiden Seiten unter Vermittlung der staatlichen Commission auch hierüber. Darnach sollten auf den Emdener Landtag nur die Deputirten zugelassen werden, deren Vollmachten auf dem Norder Landtage von der damaligen staatlichen Commission für gültig angenommen worden. Falls aber einige dieser Deputirten verstorben seyn möchten, oder falls die Qualification einiger Deputirten sich offenbar nach der Zeit so verändert haben sollte, daß sie nicht mehr Landtagsfähig seyn, so sollte den Städten und Communen

munen frey stehen, den Abgang solcher Deputirten<sup>662</sup> durch Ernennung anderer zu ersetzen. Die Untersuchung und Decision über die Gültigkeit und Ungültigkeit solcher neuen Vollmachten sollte für diesmal von der ständischen Versammlung, nach der Mehrheit der Stimmen abhängen. Hieraus läßt sich richtig folgern, daß selbst die fürstlichen Abgeordneten überzeuget gewesen, die patriotischen Stände seyn die rechtmäßigen Stände, und die Hanische Partey sey nur eine geringe Faction unter den Ständen. Sollten sie sonst wohl in diesem Puncte so nachgiebig gewesen seyn? Die Staatliche Commission berichtete von diesem vorläufigen Hagischen Vergleich an die Versammlung der Generalstaaten. Ihre Hochmögenden bestätigten diesen Vergleich, übernahmen die Manutenez desselben, empfahlen dem Fürsten und den Ständen, bei den arden Gesinnungen zu beharren, die noch schwebenden übrigen Streitigkeiten in der Güte beizulegen, die Einigkeit herzustellen, und ein wechselseitiges Zutrauen zu stiften. Dann ersuchten sie den Fürsten, zu dem Ende, sobald seine Geschäfte es erlauben würden, einen Landtag nach Emden auszuschreiben. Um bei der Behandlung der noch unerörterten Beschwerden die Partheilosigkeit zu erhalten, so setzten die Generalstaaten vorläufig fest, daß wenn etwa wieder Commissarien nach Ostfriesland gesandt werden sollten, diesen so wenig wie den vorigen, Diäten, Geschenke, oder Gaben, so wenig mittelbar als unmittelbar gereicht werden sollte. (t)

## §. 7.

Der Fürst schrieb hierauf einen Landtag nach Hinte aus. Weil aber dieses Dorf gar zu unbe-

N. 4

quem

(t) Aitzema p. 511 — 514. und Landsch. Acten.

## 248 Ein und zwanzigstes Buch.

1662quem für eine große ständische Versammlung war, so ließ er sich auf Anhalten der Administratoren, und in Rücksicht auf die staatliche Empfehlung bewegen, den Landtag nach Emden auszuschreiben. Dieser Landtag wurde am 10. September eröffnet. Bis zu dem 17. September hielt man sich mit Vorbereitungen und allgemeinen Berathschlagungen auf. An diesem Tage fand sich der Fürst selbst ein, um persönlich mit den Ständen in Traktaten zu treten. Die Behandlung der Tractaten war diesmal wieder der vorigen Deputation überlassen. Ueber den Ort der Zusammenkunft entstanden gleich Anfangs einige Mishelligkeiten. Die Stände hielten es accordwidrig, wenn auf einer fürstlichen Burg über Landesbeschwerden gehandelt werden sollte, dagegen verlangten die fürstlichen Rätthe den Rang bei den Sessionen über die Deputirten. Allein diese unwesentliche Sache wurde bald so gehoben, daß die Deputation sich auf die gräfliche Burg verfügte, und dann den Ständen, die auf dem Collegii-Saal ihre Versammlungen hatten, vor und nach von dem Lauf dieser Angelegenheiten Relation abstatteten. Dagegen ließ der Fürst die Deputirten zu seiner Rechten, und seine Rätthe zu seiner linken Hand sitzen. Die Gegenwart des Fürsten, der glückliche Vorgang in dem Haag durch Abstellung vieler Beschwerden, und dann die dem so sehr gehäßigen Canzler Höpfer kurz vorher erteilte Dimission (g) zeigten die besten

(g) Er wurde nachher Braunschweigischer Canzler. Daß er erst aus Unkunde mit der ostfriesischen Verfassung, und dann aus Caprice die Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen genähret habe, bewähren viele Thatsachen. Gleich nach seiner Entlassung herrschte zwischen dem Fürsten und den Ständen die beste Harmonie.

sten Ausfichten zur Beendigung aller Streitigkeiten. 1662  
 Allein der Ausgang entsprach nicht so ganz dieser  
 Hofnung. Von denen bei dem Haagischen Ver-  
 gleich unerlediget gebliebenen Beschwerden, wurden  
 nur einige abgethan. Man verglich sich indessen von  
 beiden Seiten, daß man wegen der noch rückständigen  
 Beschwerden auf die Generalstaaten compromittiren  
 und sie ersuchen wollte, diese durch ihre Ver-  
 mittelung beizulegen, und zu entscheiden. Dieser  
 Emden Vergleich und Landtags-Schluß wurde am  
 18ten November von dem Fürsten und den Ständen  
 unterschrieben und besiegelt. (k)

## §. 8.

Zufolge dieses Vergleiches trugen zu wiederhol-  
 tenmalen der Fürst, die Stände, und auch die Stadt  
 Emden bei den Generalstaaten an, einige Commis-  
 sarien nach Ostfriesland abzuordnen, um die noch  
 offen stehenden Beschwerden abzustellen. Die Ge-  
 neralstaaten eröffneten hierauf unter dem 31. Jan.  
 1663, dem Fürsten und den Ständen, wie sie gerne 1663  
 sähen, daß sie nochmalen die Tractaten unter sich an-  
 sähen. Falls aber alsdenn nicht sämtliche Streit-  
 puncte sollten gehoben seyn, so wären sie erbötig,  
 durch Vermittelung ihrer Commissarien die noch  
 offen stehenden Gravamina, nach Bewandniß der  
 Umstände, zu vergleichen oder zu schlichten. Zu dem  
 Ende wollten sie alsdenn eine fürstliche und ständi-  
 sche Deputation in dem Haag in der Mitte des Aprils  
 gewärtigen. Der Fürst dankte schriftlich den Ge-  
 neralstaaten für ihre Fürsorge und gute Gesinnungen,  
 zeigte aber dabei an, daß er es für sich und seine  
 Nachkommenschaft nicht verantworten könnte, in die

D. 5

von

(h) Landsch. Acten und gedruckter Emden Vergleich.

1663 von den Ständen unter nichtigem Vorwande verlangten Einschränkungen seiner Landeshoheit und Gerechtfame zu geheelen. Dabei hegte er das Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß sie darinn die Stände nicht patrociniiren würden. Der Fürst schrieb nun zwar einen Landtag, aber nach Aurich aus. Weil die Stände nun immer Aurich für einen unsichern Ort hielten, worinn eine fürstliche Besatzung lag, sie auch den leßtern Emden Landtag nicht für geendiget hielten; so wollten sie den Landtag nach Emden prorogiret haben. Die Zwistigkeiten über den Ort, wo der Landtag gehalten werden sollte, behinderten die Erneuerung der Tractaten. Von beiden Seiten liefen nun wieder Klagen in den Haag ein. Die General-Staaten verfügten hierauf, daß die fürstlichen und ständischen Deputirten sich gegen den 25. Mai in den Haag einfinden sollten. Die ständischen Deputirten fanden sich frühzeitig ein, die gräfliche Abgeordneten blieben aber bis in der Mitte Julii zurück, weil der Fürst wegen der Lichtensteinischen Schuldsoderungen damalen sie nicht füglich entbehren konnte. Nach ihrer Ankunft wurde gleich zur Conferenz geschritten. Man sahe aber bald wie erst fünf Puncte instruiert waren, die Unmöglichkeit ein, sämtliche Puncte in dem Haag durch einen Vergleich oder durch eine Entscheidung abzumachen. Daher fanden die General-Staaten gut, eine neue Commission nach Ostfriesland abzuordnen, um durch sie alle noch übrig gebliebene Streit-Puncte abstellen zu lassen. Die Commissarien waren, Floris Cant, Bürgermeister von Gouda, Marinus Stavenisse Rath und Pensionarius von Zierenzee, Epeus von Glinstra beider Rechten Doctor, Wilhelm Hoyer Bürgermeister von Zwoll, und Liard Gerlacijs. Diese

musten

mussten eidlich angeloben, auf irgend eine Art keine 1663  
 Geschenke oder Gaben anzunehmen (i).

## §. 9.

Im Ausgang August trafen die Commissarien in Emden ein. Hier wurden sie von Seiten des Fürsten durch den Drost von Eck und den Rath Kettler, und von Seiten der Stände durch den landschaftlichen Secretär Westendorf bewillkommt. In deren Begleitung stiegen sie in Delfsyl an Bord, und segelten nach Emden. Am 3. September fuhren sie nach Aurich. Der Fürst empfing sie eine halbe Meile vor der Stadt, holte sie mit einem stattlichen Geleit ein und bewirthete sie fürstlich. Die Commissarien ersuchten nun den Fürsten schleunig einen Landtag auszuschreiben. Er zeigte sich zwar gleich dazu bereit, nur bestand er wieder auf Aurich. Endlich ließ er sich überholen, den Landtag nach Emden auszuschreiben. Am 18. September wurde der Landtag eröffnet. Gleich Anfangs setzte es wieder Debatten über die Vollmachten. Die staatlichen Commissarien bestrebten sich die Einigkeit unter den Ständen zu erhalten, und alle Neben-Zwistigkeiten, die sie von dem Hauptzweck abführten, zu heben. Die Stände nahmen ihren wohlmeinenden Rath an. Sie entschlossen sich diesmal keine Visitation der Vollmachten vorzunehmen. Sie erkannten daher ohne Untersuchung alle Deputirten für landtagsfähige Comparenten. Indessen faßten sie den Schluß, daß alle diejenigen, welche sich wieder von den Ständen trennen würden, auf ewig von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden sollten. Junker Hane von Upgant und der Baron Freitag von Goedens waren nun zwar dies-

(i) Aitzema B. 42. p. 516. B. 43. p. 788—793.

1663 diesmal zu diesem Landtage mit zugelassen, doch mußten sie fürchten, daß man sie in der Folge bei den ständischen Versammlungen nicht als ritterschaftliche Mitglieder annehmen würde. Denn sie waren noch immer von der Ritterschaft ausgeschlossen. Die staatlichen Commissarien ließen es sich auf besondere Empfehlung des Fürsten sehr angelegen seyn, diese ausgeschlossene Mitglieder wieder mit der Ritterschaft auszuföhnen. Dazu wollte sich die Ritterschaft nicht bequemen, so lange jene nicht einen ihnen vorgelegten Revers unterschrieben hätten. Dieser war in der That ehrenrührig. Daher konnten sie sich nicht dazu verstehen. Endlich erfolgte kurz vor der Abreise der staatlichen Commissarien die Versöhnung. Junker Hane und Freitag erklärten mündlich, daß sie die von ihnen veranlaßte Trennung bereuten, und die ritterschaftlichen Glieder, und die übrigen ständischen Deputirten für aufrichtige und patriotisch-gesinnte Männer hielten. In der Hauptsache waren die staatlichen Commissarien so glücklich, daß sie die erst bei dem hagischen, und dann bei dem Emden Vergleiche ausgestellten Punkte theils verglichen, theils entschieden. Am 5. October reiseten die staatlichen Commissarien unter Begleitung von fürstlichen und ständischen Deputirte wieder ab. Die Leiche des Mitcommissarii, des Rath und Pensionärs Stavenisse, welcher während dieser Commission in Emden verstorben war, wurde in einem besondern Transport-Schiff nach dem Haag abgesandt (k).

§. 10.

(k) Landsch, Acten und Aitzema p. 793. 794. 797. 800. und 801.

## §. 10.

Dieser so glücklich getroffene Vergleich, wird<sup>1663</sup> der Final-Receß genannt. Am 4. October wurde dieser Final-Receß von dem Fürsten, von den staatlichen Commissarien und den Ständen unterschrieben. Ueber die unter der Regierung des Fürsten Georg Christian aufgemachten Gravamina, sind also drei kurz aufeinander folgende Vergleiche vorhanden; nämlich der Hagische Vergleich vom 19. Juni 1662. der Emden Vergleich vom 18. November 1662. und dieser Final-Receß vom 4. October 1663. durch diese drei Vergleiche, wurden sämtliche Gravamina erlediget. Wir würden in eine unnütze Weitläufigkeit gerathen, wenn wir alle diese Gravamina, alle diese beglichene und entschiedene Punkte hier nahmhast machen wollten. Wir begnügen uns nur, nach der strengsten Auswahl einige Haupt-Artikel zu bemerken, und weisen übrigens den Leser auf den Hagischen und Emdischen Vergleich, und auf den Final-Receß selbst hin (1).

## §. 11.

In diesen dreien Vergleichen ist erst das Capitel von der Justiz vorgenommen. Darnach ist der fürstlichen Canzlei und dem Hofgerichte die bisher streitige Befugsamkeit zugestanden, die Eingefessenen der adelichen Herrlichkeiten immediate und ohne Requisitorialen zur Ablegung eines Zeugnisses zu verabladen. Der Fürst verpflichtete sich bei hofgerichtlichen Vacanzen, aus den von dem Hofgericht vorgeschla-

(1) Diese drei Vergleiche sind besonders abgedruckt. Sie sind auch bey Brenneisen Tom. 2. p. 750—912. zu finden.

1663 geschlagenen drei Candidaten binnen Monatsfrist einen auszuwählen. Dem Hofgericht ist verstattet, weiter zu procediren, wenn die Canzellei die Re-  
 missorialis verweigern sollte. Canzler und Rätthe und Beamte sollen vor dem Hofgericht justiriabel bleiben. Ein Gefangener soll sich wegen seines Arrestes an das Hofgericht wenden können, da denn die Canzellei dem hofgerichtlichen Relaxations Mandate zu geleben hat. In Criminal-Sachen fällt die Revision weg. Die Correctur des Landrechtes soll von der nun wieder angeordneten Deputation baldigst vorgenommen werden. Die Intestat-Erben sollen keine förmliche Besitz-Ergreifung mehr nöthig haben, vielmehr soll bei dem Erbfall der Besitz von selbst für continuirt erachtet werden. Fideicommissse verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bei dem Hofgerichte, oder den Gerichten, worunter die Fideicommiss-Güter belegen sind, protocolliret worden. Die Unterrichter sollen, so viel möglich die Weitläufigkeiten in Bagatel-Sachen zu vermeiden suchen, damit die Sporteln nicht das Object des Processus übersteigen (m).

## §. 12.

Nun folget das Capitel von dem Administrations-Collegio. Darnach sollen die Administratoren die Schatzungs-Register revidiren und von den Beamten die nöthige Information einziehen. Keine, als die in fürstlichen Häusern wohnen, sollen von Schatzungen und Imposten frei seyn. Der Fürst soll weder directe noch indirecte, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, die Hand an die Landes-Comtoiren legen. Beamte sind schuldig, den

(m) Brenneis. p. 750—774.

den Executoren des Collegii die hülfreiche Hand zu 1663 bieten. Sie sollen auch besonders bei Anritt ihrer Bedienung schwören, daß sie den Administratoren zur Ausführung der Pacht-Ordnung behülflich seyn wollen. Die neu erwählten Administratoren sollen innerhalb 14. Tagen, nach dem Ansuchen, confirmet werden. Dagegen sollen sich die Administratoren genau nach ihren Instructionen richten, und in ihren gehörigen Schranken bleiben. Besonders sollen sie alle Excesse bei den Executionen vermeiden, die Prozesse über Pachtsachen beschleunigen, sich aller Judicatur in Criminal-Sachen enthalten, und dem Landesherrn die Hälfte der auserkannten Brüche jährlich entrichten. Der Landrentmeister soll jährlich auf den 10. Mai seine Rechnung ablegen (n).

## §. 13.

Das dritte Capitel betrifft das Recht der Landtage. Darnach sollen sich die fürstlichen Beamten, imgleichen die Bögte und Auskündiger nicht in die Auswahl der Landtags-Deputirten und Errichtung der Bollmachten einmischen. Ein durch Intervention der fürstlichen Officianten erwählter Deputirte soll nicht auf dem Landtag zugelassen werden. Die Vota auf Landtagen sollen durchaus frei sein. Wegen der Execution der einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Landtags-Schlüsse, soll es bei der kaiserlichen Resolution artic. 17. und dem Emders Landtags-Schlusse von 1618. art. 6. und 12. verbleiben. Bei Ausschreibung eines Landtages soll der Fürst keinen vorbei gehen, der das Recht hat, auf Landtagen zu erscheinen. Von nun an soll keine Separation der Stände mehr geduldet wer-

(n) Brenneisen p. 774—782.

## 256 Ein und zwanzigstes Buch.

1663 werden, und mit den getrennten Gliedern sollen keine Landtagsfachen abgehandelt werden (o).

### §. 14.

Das vierte Capitel behandelt die ständischen allgemeinen Beschwerden. Die Stände hatten immer behauptet, daß die ostfriesische Regierung nicht anders, als mit der sämmtlichen Stände Bewilligung angetreten werden könnte, da denn zuvor die Gravamina behandelt, die Contraventionen abgestellt, und die Accorde bestätigt werden müßten, auch der Landesherr durch einen solemnen Eid bei einer ordentlichen Huldigung sich zu der beständigen Observanz der Landes-Constitution verpflichten müßte. Dabei bestanden sie darauf, daß auch dem Hofgerichte kein neues Siegel aufgedrungen werden könnte, so lange dieses alles von dem Landesherrn nicht wirklich geleistet worden. Diese beide Gravamina stellten sie an die Spitze ihrer allgemeinen Beschwerden. Dagegen behauptete der Fürst, daß seine Vorfahren ohne Zuthun der Stände, und ohne vorhergegangene Verträge, die Landes-Regierung unmittelbar von dem Kaiser und dem Reiche als ein Erblehn erhalten, und sich mehr als hundert Jahre vor den errichteten Concordaten und den folgenden Verträgen in beständiger und ruhiger Possession befunden hätten. Da nun dieser Punct sich nicht in den nachher errichteten Accorden gründete, folglich auch die staatliche Manutenez, die sich nur blos auf die unter ihrer Garantie abgeschlossenen Verträge beschränkte, hier nicht ihre Anwendung finden könnte; da auch ferner blos der Kaiser als Oberlehnherr, die Successions-Form ändern,

(o) Brenneisen p. 783—790.

bern, oder bestimmen müßte, so könnte der Fürst 1663 auf die Decision Ihrer Hochmögenden nicht submit- tiren. Nach dieser fürstlichen Erklärung ist dieser Punct ausgestellt. Den Ständen ist überlassen, ob sie denselben ferner in Anregung bringen wollten. Nun folgen die übrigen Beschwerden. Zur Landes- regierung sollen zufolge der Accorde Eingeseffene ge- nommen werden. Canzler, Råthe, Richter und Rentmeister sollen auf die Accorde schwören. Die von ihnen unterschriebene Eidesformel soll den Stån- den zugestellet werden. Zu den Prediger = Wahlen sollen die Kirchen-Vorsteher, und die Eingeseffenen, die in den Marschländern zwanzig Diematen und in den Gast- und Haidämtern einen ganzen oder hal- ben Heerd besitzen, oder die auch überhaupt 1000 Rthlr. im Vermögen haben, stimmen. Für die Con- firmation der Prediger sollen von der Canzlei keine Gebühren genommen werden. Ohne ständischen Bei- tritt sollen keine neue Gesetze und Ordnungen gemacht, oder alte geändert werden. Ohne Zuthun, Rath und Zustimmung der Stände, soll in gemeinen Sa- chen, die das gemeine Beste betreffen, nichts un- ternommen, und besonders außer der ordinären Be- sahrung keine Truppen angeworben werden. Es sol- len keine neue Zölle angeleget werden. Nur die fürstlichen Burgländer sollen von den Deichlasten be- freiet seyn. Gestrandete Güter fallen dem Fisco an- heim, wenn die Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können; reclamiren aber die Eigenthümer die gestrandeten Sachen, so soll nur lediglich das Retorsions = Recht statt finden, und soll der Fürst den Ausländern dieselbe Immunität angedeihen las- sen, die die Ostfriesen bei Strandfällen in andern Ländern genießen. Eingeseffene bezahlen nur ein

1663billiges Bergelohn (p). Die von den Ständen nach-  
gesuchte Combination Harlingerlandes mit Ostfries-  
land

*In Dank  
für die Glau-  
ben des  
Königs  
ausgibt  
haben, wofür  
auf Savins  
in Vita Agri-  
colae c. 20.*

(p) Von dem Strandrecht kommt in unsern Landes-  
gesetzen und Accorden wenig vor. Dieses ist die  
Hauptstelle. Außer derselben gehört auch der  
osterbussische Vergleich von 1611. Art. 16. und der  
Emdische Landtags-Schluß von 1618. cap. 6. Re-  
sol. 6. dahin. Nach alter friesischer Gewohnheit  
erhielten die Eigenthümer der gestrandeten Güter  
 $\frac{2}{3}$ . zurück, und  $\frac{1}{3}$ . blieb für die Berger. So heißt  
es ausdrücklich in dem Gröninger Vergleich von  
1422. Res naufragae ex undis servatae, more  
veteri ex asse restituantur dominis, triens serva-  
toribus cedit. Emmii rer. fris. hist. L. 19. p. 289.  
Nachher hat man vor und nach die Gewohnheit  
eingeführt, daß nur den Eigenthümern  $\frac{1}{3}$ . der  
Ladung zurückgegeben, die übrigen  $\frac{2}{3}$ . aber unter  
dem Landesherrn und den Insulanern vertheilt  
werden. Dieses hat die Stände zu dieser Beschwer-  
de veranlassen. Die staatlichen Commissarien ha-  
ben nun in diesem Final-Recess lediglich die Retors-  
sion, und vielleicht aus eigenem Interesse festge-  
setzt, weil in den vereinigten Niederlanden das  
Strandrecht nicht ausgeübet wird. Indessen mußten  
die Eigenthümer der Ladung, welches ich beiläufig  
erinnere, oft dorten mehr an Sporteln entrichten,  
als  $\frac{2}{3}$ . der Ladung betragen konnte. Dies kann  
vielleicht das fürstliche Haus bewogen haben,  
sich nachher nicht an diese Resolution zu binden,  
und die Stände, daß sie dazu still geschwiegen ha-  
ben. Schon in einer Verordnung vom 29. De-  
cember 1692 gab Fürst Christian Eberhard den  
Beamten auf, bei den Strandungen folgende Ver-  
theilung zu machen. Die Rheder und Eigenthümer  
sollten  $\frac{1}{3}$ . der Ladung und  $\frac{2}{3}$ . von den Ankern,  
Lauen, Segeln und was sonst an dem Schiff nicht  
nahefest ist, zurück erhalten, die übrigen  $\frac{2}{3}$ . der  
Ladung und  $\frac{1}{3}$ . der Anker, Segeln ic. sollten in  
zwei gleiche Theile geleeget werden, wovon die eine  
Hälfte

land wird ausgestellt. Dagegen verbinden sich Fürst 1663 und Stände die Beschleunigung des am Cammergericht zu Speier schwebenden Processus wegen der Restitution der Herrlichkeit In- und Kniphausen zu bewirken. Beamte sollen das an die Renteien zu liefernde Korn nach gestrichenem Maas annehmen. Wegen der Prästationen, soll kein Schreibgeld genommen werden. Die Eingefessenen Auiricher und Stickhausener Amtes sollen den fürstlichen Consens zur Fällung eines Baumes nachsuchen, und dann für jeden gefällten Baum fünf oder sechs junge Bäume wieder pflanzen. Abzugs-Geld findet nur als eine Retorsion statt. Krämern, Bäckern und Krügemern sollen keine Monopolien ertheilet werden. Von fürstlichen Klostergütern und Bauerpflichtigen Länden sollen landschaftliche Lasten entrichtet werden. Hofrichter, Assessoren und Hofgerichts-Officianten, sollen keine andere Dienste bekleiden, auch keine andere Pensionen von dem Lande genießen.

Nach dem vierten Capitel sind die nachgefügtten Gravamina behandelt. Darnach sollen alle confirmirte Rollen und Bauerrechte streng befolget werden. Geldmühlen sollen nicht in Mattmühlen verwandelt werden. Vögte und Gerichtsdiener können nicht ihre eigne, vielweniger Bauerpflichtige Länder von gemeinen Lasten befreien. Die übrigen größtentheils von den Eingefessenen des platten Landes angebrachten Gravamina sind gar zu local, als daß ich sie hier berühren kann (q).

R 2

§. 15.

Halfte dem Landesherren, und die andere den Insulanern zufallen sollte, doch sollten die Insulaner das Braet allein behalten. Endlich sollten die Beamte von dem  $\frac{1}{4}$  der Insulaner ihre Gebühren, nicht aber, wie es wohl gewöhnlich gewesen, wieder  $\frac{1}{4}$  abziehen. Feltmann vom Strandrecht Mspt. (q) Brenneisen p. 791—849.

1663

Nach dem fünften Capitel von den ritterschaftlichen Beschwerden ist festgesetzt: die von der Ritterschaft durch Mehrheit der Stimmen gefassten Schlüsse, sollen für ritterschaftliche Resolutionen ohne alle Rücksicht auf etwaige Opposition einiger ritterschaftlichen Glieder angenommen werden. Der Fürst kann kein immatriculirtes ritterschaftliches Mitglied bei Ausschreibung eines Landtages vorbeigehen. Der Fürst soll der Ritterschaft kein neues Mitglied aufdringen, und die Besitzer der Herrlichkeiten in der Ausübung ihrer Jurisdiction nicht beeinträchtigen, auch sollen Magistrate und Beamte die ritterschaftlichen Justitiarien in Subsidium Juris requiriren. Ferner soll der Fürst die Ritterschaft bei dem Besiz der Moräste und Fehnen, unter dem Vorwand der Wildnisse nicht stören. Die Beamten sollen die Executionen in den Herrlichkeiten nicht selbst verrichten lassen, sondern sie bei den Besitzern der Herrlichkeiten nachsuchen. Nur die Besitzer immatriculirter adlicher Güter, die auf Landtagen verschrieben werden, sollen zu Hofrichtern und Assessoren ernannt werden (r). Dann hat der Fürst sich mit der Ritterschaft über die Gränzen ihrer Jagdgerechtigkeit beglichen, und ihnen darüber eine besondere Concession ertheilet. Darnach sind den Edelleuten im Emden und Grefmer Amte, den Besitzern der Häuser Lützburg, Langehaus, Dornum, Nesse, Gödens, Lehr, Peckum, Risum, Jennelt und Arrel die besondern Bezirke angewiesen, worin sie jagen mögen. Indessen hat sich der Fürst, als Landesherr, in allen diesen Bezirken die Mit-Jagd auch vorbehalten, und der Ritterschaft empfohlen, beson-

(r) Brenneisen p. 849 — 363.

besonders die hohe Jagd zum Ruin der Wildbahn 1663  
nicht zu mißbrauchen (s).

S. 16.

Das sechste und siebente Capitel enthalten die Resolutionen und Vergleiche über die streitigen Punkte zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden. Darnach soll der Magistrat die Confirmation der eingewählten Rathspersonen bei dem gehuldigten Landesherrn nachsuchen. Die von der Stadt Emden verlangte Befugsamkeit, Juden-Geleite zu ertheilen, wird zur ordentlichen Justiz verwiesen, weil die Landes-Accorde davon nichts melden, und also solches nach den Reichs-Constitutionen entschieden werden muß. Delinquenten, die am Leben strafbar sind, sollen auf die fürstliche Burg überliefert werden. In zweifelhaften Fällen, ob das Verbrechen capital sey, oder nicht, bleibt die Cognition vor dem Magistrat. Emden soll nicht berechtigt seyn, neue Zölle einzuführen, oder die alten Zölle zu erhöhen. Die fürstliche Canzley und das Hofgericht bleiben befugt, die Bürger der Stadt Emden, wann sie ein Zeugniß der Wahrheit ablegen sollen, unmittelbar und ohne einige Requisition zu verablaben. Der Fürst bestätigt der Stadt Emden ihre Jagd-Gerechtigkeit in ihren Herrlichkeiten. Wann der Fürst ausländische Reisen vornimmt; so ist er verpflichtet, einen qualificirten Landsassen zum Statthalter zu ernennen. Wenn er in gemeinen das Vaterland betreffenden Sachen Reichs- und Kreistage zu beschicken nöthig findet, so muß er darüber mit den Ständen und der Stadt Emden Rücksprache nehmen.

R 3

(s) Brenneisen p. 853. und Lünings Reichs-Archiv.  
Pars spec. Cent. 2. Abth. 4. p. 594.

## 262 Ein und zwanzigstes Buch.

1667 men. Die Stadt Emden läßt ihre Indemnifications-Forderung wegen des aus den Contraventionen wider die Accorde erlittenen Nachtheils zu 187510 Gulden schwinden, und verpflichtet sich, dem Fürsten wegen rückständiger Recognitions-Gelder 72000 Gulden auszuzahlen. Dagegen überläßt der Fürst dem Magistrat die ungestörte Jurisdiction, so weit die alten Wälle sich erstrecken (t).

### §. 17.

Das achte und neunte Capitel machen den Beschluß. Sie enthalten die Beschwerden der Städte Norden und Aurich. In Absicht der Stadt Norden ist die nachgesuchte Combination der Stadt mit dem Amte abgeschlagen. Die Drossen oder Amtsverwalter zu Norden sollen in dem Norder Magistrate bei wichtigen Angelegenheiten den Vorsitz haben, indessen bei Antritt ihrer Bedienung auf dem Rathhause schwören, daß sie nichts zum Nachtheil der Stadt und der Bürgerschaft vornehmen wollen (u). Wider Willen der Bürgermeister sollen keine

(t) Brenneisen p. 863 — 888.

(u) Vorhin hatte Norder Amt einen Amtmann und einen besondern Drossen. Der Norder Drost Arnold Hermann Scherff starb 1657, und zwar gerade zu der Zeit, wie der Doctor Engelbert Kettler, der sich als Verfasser der juristischen Observationen rühmlich bekannt gemacht hat, als Amtmann resignirte. Hierauf trug Fürst Enno Ludwig dem Landeichter Stürenburg die erledigte Drost- und Amtmanns-Stelle unter dem Titel eines Amtsverwalters auf. 1660 setzte Georg Christian den Baron von Cronck wieder zum Drossen an. Wie dieser 1667 seinen Abschied nahm, wurde Doctor Pauli wieder Amtsverwalter. Nach dieser Zeit ist kein

keine Unsinnige und fremde Leute von dem Fürsten 1663 dem Gasthause aufgedrungen werden. Juden sollen keine bürgerliche Nahrung treiben. Die Besetzung der Ausmiener-Stellen hängt von dem Grafen ab, nur sollen die Ausmiener dem Magistrat hinlänglichen Vorstand leisten. Die Stimmführenden Bürger und Sied-Richter sollen angeessen seyn. Das Stadt-Siegel soll nie außerhalb der Stadt gebraucht werden (v). Die Aurericher drückten sich am glimpflichsten aus. Sie nannten ihre Beschwerden nicht Gravamina, sondern unterthänige Postulate. Zufolge der fürstlichen Erklärungen und der staatlichen Resolutionen sollen nur blos die Officianten des Hofgerichts und der Canzley, und derselben Wittwen, die Häuser, welche sie selbst bewohnen, von den bürgerlichen Lasten befreien. Doch sollen alle die, welche bürgerliche Nahrung treiben, wes Standes sie auch sonst seyn mögen, bürgerliche Lasten tragen. Wagenmeister, Ausrufer und Stadtdiener werden von dem Magistrat, Ausmiener von dem Fürsten angeeset. Außer dem Magistrate darf nur der Fürst in Person, oder desselben Fischer in dem Stadtgraben fischen. Schützen und Jäger sollen um Verfolgung des Wildes keine Hecken mit Gewalt aufbrechen. In den Märkten sollen die

N 4 Thore

kein besonderer Drost in Norden wieder gewesen. Dieser weigerte sich, auf dem Rathhause den vorgedachten Eid zu leisten, und deshalb wollte ihm der Magistrat 1670 den Vorsitz nicht zustehen. Hierüber sind viele Weitläufigkeiten entstanden. S. Schlußschrift in Sachen Pauli wider den Magistrat in Norden. Gedruckt Oldenburg 1681, und erwiederte Causales in Sachen Pauli contra den Norder Magistrat. 1681.

(v) Brenneisen p. 888—895.

1663 Chore von den Bürgern besetzt werden (w). Endlich bemerke ich noch, daß die Gravamina des dritten Standes unter dem angeführten vierten Capitel der allgemeinen Beschwerden stecken. Indessen hat der Fürst die besondern Aemter noch außerdem unter dem 5. Oct. mit Special-Concessionen begünstiget (x).

S. 18.

Der schlimmste Knoten, welcher zu lösen war, betraf die Geldfoderung des Fürsten auf die Stände überhaupt, und auf die Stadt Emden besonders. Mit Emden hatte er sich, wie sich bereits angeführet habe, auf 72000 Gulden beglichen. Seine Foderung auf die Stände bestand aus folgenden Posten: aus verschiedenen von dem Grafen Ulrich von 1628 bis 1636 zum Besten des Landes verwandten Kosten zu 16290 Rthlr., aus dem Unterhalt der erworbenen Miliz von 1631 bis 1637, aus den verausgabten Kosten zu dem Defensions-Werke zu 116570 Rthlr., aus den 1649 und 1650 an das Hofgericht vorgeschossenen Salarien-Geldern, und aus legations-Kosten nach Regensburg von 1652 bis 1654 zu 4202 Rthlr. Sämmtliche Posten betragen außer den noch zu liquidirenden Zinsen zusammen 183280 Rthlr. Schon einige Jahre lang hatte Fürst Georg Christian und vorher sein Bruder Enno Ludwig die Stände um die Bezahlung dieser Posten ansprechen lassen. Die Stände wollten aber nie die Richtigkeit derselben anerkennen, und hielten sich nicht zur Vergütung derselben verpflichtet. Auch auf diesem Landtag entkannten sie durchaus ihre Verbindlich-

(w) Brenneisen p. 898—911.

(x) Bei Brenneisen p. 913—916.

bindlichkeit. Weil aber der Fürst wegen der ihn so<sup>1663</sup> hart dringenden Lichtensteinischen Schuldforderung in der äußersten Verlegenheit war, so ließen sich die staatlichen Commissarien sehr angelegen seyn, die Stände zu überholen, den Fürsten mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu unterstützen, oder, wie sie sich ausdrückten, dem Fürsten ein reelles Compliment zu machen. Sie drangen so sehr in die Stände, daß sie nach einigen hitzigen Debatten drohten, Ostfriesland sofort zu verlassen. Endlich erklärten sich die Stände, daß sie aus freien Stücken unter nochmaliger Entkennung ihrer Verbindlichkeit dem Fürsten zum Abtrag der Lichtensteinischen Schuld 300000 Gulden holländisch in drei Terminen auszahlen wollten. Doch machten sie dabei diese Vorbedingung, daß der Fürst in seinen Huldigungs-Reversalen alle Landes-Verträge überhaupt, und besonders den 21. Artikel der kaiserlichen Resolution, wornach in Regierungs- und Landes-Sachen blos Einländer und keine Fremde gebraucht werden sollten, bestätigen müßte; ferner daß die Verpfändung für die Lichtensteinische Schulden dem Lande nicht nachtheilig seyn sollte, und endlich daß alle Forderungen des Fürsten und seiner Vorfahren auf die Stände hiemit getödtet seyn sollten. Da der Fürst versprach, auf diese Bedingungen zu seiner Zeit Rücksicht zu nehmen, so war dann auch dieser schlimme Punct von den fürstlichen Geldforderungen abgemacht (z).

## §. 19.

So waren denn nun alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ausgeglichen, oder

R 5

entschie-

(z) Brenneisen p. 782. 783. Aitzema p. 800 und 801. und Landesch. Acten.

## 266 Ein und zwanzigstes Buch.

1663entschieden. Nur einige Punkte, jedoch von geringer Erheblichkeit, waren bis zur gelegenern Zeit ausgesetzt, oder zur Justiz verwiesen, da denn dem Fürsten oder den Ständen überlassen war, selbige durch den Weg Rechtens auszumachen. Fürst und Stände sicherten sich nun von beiden Seiten zu, alle bisherige unangenehme Auftritte in ewige Vergessenheit zu stellen, und versprachen sich wechselseitig, von nun an die Eintracht stets zu erhalten. Auch sollten von nun an alle Irrungen zwischen den Gliedern der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stande zu einem mahle gerödtet und abgethan seyn. Auf besonderes Ersuchen des Fürsten und der Stände übernahmen die General-Staaten die Auslegung aller etwaigen dunklen Stellen dieser Vergleiche, und die Entscheidungen der daraus etwa entspringenden Streitigkeiten, so wie auch die Manutenenz des Hagischen Vergleiches, des Emder Vergleiches und des Final-Recesses (a). Nach der Abreise der staatlichen Commissarien blieben die Stände noch einige Tage in Emden bei einander. Sie besprachen sich über ein zwischen Aurich und Emden anzulegendes Trecktief, über die Conservation der stets abspülenden Inseln, und über die Erbauung eines neuen hofgerichtlichen Hauses, und giengen dann aus einander (b).

§. 20.

Die Folge der so glücklich gehobenen allgemeinen und besondern Beschwerden, war die nun vorzunehmende Huldigung. Die Ritterschaft fand noch einige Bedenklichkeiten, die sie erst wollte gehoben haben.

(a) Brennelfen p. 912.

(b) Landschaftl. Acten.

haben. Die Emden hingegen drangen eifrig auf die 1663  
 Huldigung. Sie kamen mit dem Fürsten überein,  
 daß dazu der 18. November angesetzt wurde. Am  
 16. November fand sich der Fürst mit seiner Gemah-  
 lin und dem ganzen Hofstaat in Wolthufen ein. Hier  
 wurden sie von Deputirten aus den Vierzigern und  
 dem Magistrat empfangen, und unter deren Beglei-  
 tung durch das Herrenthor in Emden eingeführet.  
 Bei dem Einzuge wurden die Kanonen losgebrannt.  
 An beiden Seiten der Straßen standen erst die be-  
 waffneten Bürger, und dann die Garnison unterm  
 Gewehr. Voran ritt eine Schwadron Reuter.  
 Dann folgten die Drostten und Hofbediente zu Fuß.  
 Hiernach fuhr der Fürst und seine Gemahlin in ei-  
 nem sechsspännigen Wagen. Gleich darnach fuhr  
 die Kutsche des Grafen Edgard Ferdinands, und  
 dann schlossen die Kutschen der Deputirten des Rathes  
 und der Vierziger an. So gieng der Zug nach der  
 Burg. Hier zog der Fürst die Deputirten zur Ta-  
 fel. An dem folgenden Tage conferirte der Magi-  
 strat mit dem Fürsten über die Huldigungs-Revers-  
 salen und über den Homagial-Eid. In den Hul-  
 digungs-Reversalen bestätigte der Fürst der Stadt  
 Emden alle ihre Rechte, Privilegien und Gerechtig-  
 keiten, die sie von alten Zeiten her gehabt, oder durch  
 Accorde, Verträge, Resolutionen, Abschiede, Apo-  
 stillen, auch durch die Declaration von 1626, so-  
 dann durch die jüngsten Tractaten in dem Haag  
 und in Ostfriesland erlanget hatten, und verpflichte-  
 te sich, weder mittelbar noch unmittelbar etwas da-  
 wider vorzunehmen, sondern vielmehr Bürgermei-  
 ster und Rath, Vierziger und sämtliche Bürger  
 und Einwohner dabei zu schützen. Diesen schriftli-  
 chen Revers ertheilte er bei Fürstlichen Ehren, wah-  
 ren Worten, Treu und Glauben, an Eydes Statt.

Damit

1663 Damit nun diesen Verträgen unverbrüchlich nachgekommen werde, so versprach er, daß künftig Canzler, Rätthe, Landrichter und Kennemeister bei Antritt ihrer Bedienungen auf die Landesverträge verpflichtet, und jedesmal ein von diesen Bedienten unterschriebenes Formular dem Magistrat zugestellt werden sollte. (c) Da auch einige der Stände 1665 bei der tumultuarischen Versammlung in Nürich dem Fürsten den Eid der Treue und des Gehorsams bereits geschworen hatten, so erklärte sich der Fürst in einem Nebenrevers, daß diese damalige Huldigung so wenig den Ständen überhaupt, als der Stadt Emden besonders zum Nachtheil gereichen sollte. Der Homagialeid enthielt nichts besonders. Die Formel war die gewöhnliche. Am 18. November verfügten sich die vier Bürgermeister, die Rathsherrn und die sämtlichen Vierziger nach der Burg. Hier unterschrieb der Fürst den Huldigungs-Revers. Auch unterschrieben die Fürstlichen Rätthe das Formular ihrer Verpflichtung auf die Landesaceorde. Hierauf verfügten sie sich alle in folgender Ordnung nach der großen Kirche. Voran die Keuterei, dann die Vierziger, ferner die Rathsherrn, und dann wieder die Bürgermeister. Hierauf folgte der Fürst zu Pferde, und dann Graf Edzard Ferdinand ebenfalls zu Pferde. Beide waren von ihren Trabanten und Bedienten umgeben. Nun folgten die Rätthe Wiartha, Freyherr von Cronneck, Bombach, Kettler und Stamler; ferner die Drosten und Edelleute. Dann fuhr die Fürstin in ihrer Kutsche. Einige Edelleute schlossen den Zug. Der Prediger Rixtus hielt die Huldigungs-Predigt. Sein Text war 1 Buch der Könige 3. V. 9. So wolltest du deinem Knecht geben ein gehorsam Herz, daß er dein Volk richten

(c) Huldig. Revers. bei Breneisen p. 916 und 917.

richten möge, und verstehen, was gut und böse ist. 1663  
Denn wer vermag dies dein mächtig Volk zu rich-  
ten? Nach geschlossener Predigt ging der Zug nach  
dem Rathhause. Der Fürst verfügte sich in die  
Rathsstube. Hier hielt der Rath Wiarda erst eine  
kurze Anrede. Ich führe nur daraus an, daß er  
darin die Bürgermeister und Rathsherren, in Rück-  
sicht der Emden adlichen Herrlichkeiten, Edle betitelt  
habe. Es hat dieses dem Magistrate so baß gefal-  
len, daß man diesen Umstand besonders in dem Pro-  
tocoll bemerkt hat. Wie nun dem Magistrat erst  
die Huldigungs-Reversalen übergeben, und darnach  
die Eidesformel vorgelesen worden; so statteten nun  
die Bürgermeister und Rathsherren und die Vierzi-  
ger den Huldigungs-Eid ab. Nach geleistetem Hul-  
digungs-Eide verfügte sich der Fürst auf den Altar.  
Der Emdische Secretair Andree machte der vor dem  
Rathhause versammelten Bürgerschaft bekannt, daß  
der Fürst die Reversalen dem Magistrat eingeliefert  
habe, und forderte sie zu einer deutlichen Erklärung  
auf, ob sie gesonnen wären, dem Fürsten zu huld-  
igen? Ein einstimmendes Ja! durchschallte die Luft.  
Hierauf wurde der Eid vorgelesen und abgestattet.  
Nach diesem geleisteten Eide traten die Bürgermei-  
ster und Rathsherren und Vierziger hervor. Der  
Fürst reichte Jedem die Hand, und versicherte öffent-  
lich, daß er alles das erfüllen würde, was er in den  
Huldigungs-Reversalen der Stadt versprochen hät-  
te. Festliche Tractamente von Seiten des Magistrats  
auf dem Rathhause, und am andern Tage von Sei-  
ten des Fürsten auf der Burg beschlossen die Huld-  
igungs-Feierlichkeiten. (d)

S. 21.

(d) Emden und Landsch. Acten.

(e) Bei Brenneisen p. 918.

1663 Ueber eine allgemeine ständische Huldigung wurde lange gehandelt. Erst im Ausgang März 1664. kam die desfallsige Verabredung auf dem damaligen Landtage in Emden zu Stande. In den Huldigungs-Reversalen, vom 29. März 1664. bestätigte der Fürst sämtliche Landesverträge, und sicherte den Ständen noch besonders zu, daß in Landesregierungs-Sachen Eingeborne und keine Ausländer gebraucht werden sollten. (e) Dem stellte er noch einen Neben-Revers aus, worin er sich verpflichtete, den Ständen förmlich über alle Ansprüche, so er und seine Vorfahren auf sie gehabt, zu quittiren, sobald der letzte Termin der ihm versprochenen 300000 Gulden entrichtet seyn würde. Endlich erklärte er sich auch, daß die 1661 in Aurich vorgenommene Huldigung den Ständen auf keine Art zum Nachtheil gereichen sollte, und er denen, die damals den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, selbst überlassen wollte, ob sie ihm nochmalen huldigen wollten. (f) Am dem 29. März 1664 wurde der Fürst von der Ritterschaft und den beiden Städten Norden und Aurich, wie auch dem dritten Stande gehuldiget. (g)

---

Zwei

(f) Landschaftl. Acten.

(g) Navingas neue Ostf. Chronik. p. 108. Der Emdener Secretair Ravinaa schließt seine kleine Chronik mit dem Jahre 1660. Der fürstliche Secretair, nachheriger Professor der Philosophie in Göttingen Isaac von Colom du Clos hat diese Chronik vermehret, und bis 1744 fortgesetzt.

vid. p. 160. n. c.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, macht mit der Execution den Anfang und überrumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-Staaten treffen kriegsrische Vorkehrungen, den Bischof aus der Schanze zu vertreiben. §. 3. Die ostfriesischen Stände beschwerten sich bei dem münsterischen Commandanten, dem Obristen von Elbersfeld, über die Einnahme der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen Rentmeister auf, ihm ihre Hebungsbücher einzuliefern, und suchet die Eingelassenen durch ein Manifest zu beruhigen, daß die Execution sich bloß auf die fürstlichen Güter erstrecken solle. §. 5. Die General-Staaten lassen es sich sehr angelegen seyn, diese Streit-Sache in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten Termin der Lichtensteinischen Schuld der Münsterischen Regierung anbieten. Diese weigert sich solche zu empfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem Münsterischen Obristen in Dielen, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intradon von Harlingenland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300.00 Gulden, §. 11. durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst gegen Einräumung der Schanze 285000 Rthlr. anzubieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

## §. 1.

1663 **W**ie nun die dem Fürsten verstattete Frist zu Ende lief, so sandte er unter dem 24. Novemb. einen Trompeter nach Münster, und suchte bei dem Bischof einen nochmaligen kurzen Aufschub zur Zahlung nach. Der Bischof erwiederte unter dem 2. December, wie es ihn sehr befremdete, daß der Fürst sein gegebenes Wort aus nichtigen und unerheblichen Gründen zurückzöge, und diese Sache in das weite Feld spielen wollte. Kaum war der Trompeter in Aurich zurückgekommen, so rückte der Münsterische